

Merkblatt

Autowäsche auf privaten Grundstücken

Von Seiten des ZAR sind bezüglich der „Autowäsche auf privaten Grundstücken“ folgende Bedingungen und Kriterien zu beachten:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass prinzipiell eine Fahrzeugwäsche nur in dafür vorgesehenen Waschanlagen erfolgen sollte.

Im Vorfeld ist beim ZAR die Auskunft einzuholen, über welches Kanalsystem das betroffene Grundstück entwässert. Für die Grundstücksentwässerungsanlage muss ein öffentlicher Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal zur Verfügung stehen. Bei einem Abwassertrennsystem ist die Fahrzeugwäsche prinzipiell nicht erlaubt, zumal die Hof,- und Stellplatzflächen in einen Regenwasserkanal gelangen.

Generell darf nur eine Oberwäsche der Karosserie durchgeführt werden. Eine Motorwäsche sowie das Waschen von Ladeflächen, welche zum Transport wassergefährdender Stoffe verwendet werden, sind nicht zulässig.

Das Fahrzeug darf nur mit klarem Wasser und mechanischen Hilfsmitteln ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln gereinigt werden.

Das Wasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen oder Fremdgrundstücke abgeleitet werden.

Die Grenzwerte der aktuell gültigen Allgemeinen Entwässerungssatzung der jeweiligen Gebietskörperschaft für die Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal sind jederzeit einzuhalten:

[Allgemeine Entwässerungssatzung VG Rhein-Selz](#)

[Allgemeine Entwässerungssatzung VG Eich](#)

[Allgemeine Entwässerungssatzung Stadt Alzey](#)

[Allgemeine Entwässerungssatzung VG Alzey-Land](#)

In Wasserschutzgebieten ist eine Autowäsche auf privaten Grundstücken nicht gestattet bzw. ist dies mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.